

## **Fachübergreifende Kooperationen können jetzt auch ohne einen Kooperationsgrad von 10 % einen RLV-Zuschlag erhalten**

*Der Bewertungsausschuss hat am 20. Juli 2011 beschlossen, dass die Partner der Gesamtverträge fach- und schwerpunktübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Praxen mit angestellten Ärzten mehrerer Fachgruppen auch dann einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf das RLV gewähren können, wenn deren Kooperationsgrad den Wert von 10 % unterschreitet.*

### **Bisher Kooperationsgrad von mindestens 10 % erforderlich**

Nach den bisherigen Vorgaben des Bewertungsausschusses erhalten fach- und schwerpunktübergreifende Kooperationsformen erst ab einem Kooperationsgrad von 10 % einen Zuschlag. Jetzt hat der Bewertungsausschuss den Vertragspartnern die Möglichkeit eingeräumt, diesen Kooperationen auch ohne einen Kooperationsgrad von 10 % einen Zuschlag von 10 % auf das RLV einzuräumen.

### **Zuschlag nur für „besonders förderungswürdige“ und „überwiegend fachgleich“ besetzte Kooperationen möglich**

Es muss sich allerdings um „besonders förderungswürdige“ Kooperationen handeln, die „überwiegend fach- bzw. schwerpunktgleich“ besetzt sind. Wann eine Kooperation als förderungswürdig oder überwiegend fach- bzw. schwerpunktgleich besetzt gilt, lässt der Bewertungsausschuss offen. Näheres hierzu müssen die Vertragspartner selbst regeln.

### **Kein verpflichtender Beschluss**

Es handelt sich zudem nicht um einen verpflichtenden Beschluss des Bewertungsausschusses, d.h. die

Vertragspartner können frei entscheiden, ob sie diese Regelung einführen.

### **Fazit**

Die Regelung ist zu begrüßen. Der Bewertungsausschuss schafft mit diesem Beschluss die Möglichkeit, die Benachteiligung fach- und schwerpunktübergreifender BAG, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten mehrerer Fachgruppen mit überwiegend fachgleicher Besetzung zu beseitigen. Während eine fach- und standortgleiche Kooperation unabhängig von ihrem Kooperationsgrad einen Zuschlag von 10 % erhält, muss eine fachübergreifende Kooperationsform hierzu einen Kooperationsgrad von 10 % erreichen, selbst, wenn nur einer von mehreren Ärzten einer anderen Arztgruppe entstammt bzw. einen anderen Schwerpunkt aufweist. Insbesondere Kooperationen mit besonderer Arzt-Patienten-Bindung, wie etwa nervenärztlich-psychiatrischen Praxen ist es bisher kaum möglich gewesen, den geforderten Kooperationsgrad von 10 % zu erreichen.

Es bleibt daher zu hoffen, dass die Neuregelung in vielen KV-Bezirken zur Anwendung kommen wird.

### **Praxishinweis**

Betroffene Kooperationen sollten bei ihrer KV anfragen, ob die Neuregelung eingeführt werden wird, welche Kriterien es ggf. zu erfüllen gilt und vorsorglich einen Antrag auf Gewährung eines RLV-Zuschlags in Höhe von 10 % stellen.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rmed.de*

[www.rmed.de](http://www.rmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rmed.de](mailto:redaktion@rmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.